



Benützungsordnung Pfrundscheune

1. Grundlage

Gestützt auf das kantonale Kirchengesetz (Art. 18) und das OgR der Kirchgemeinde Rüderswil (Art. 21) wird die folgende Benützungsordnung durch den Kirchgemeinderat Rüderswil erlassen.

2. Zweck

Die Pfrundscheune steht in erster Linie Gruppen und Vereine zur Verfügung, die aus der Kirchgemeinde kommen oder einen kirchlich-sozialen Hintergrund haben. Andere Anlässe haben zweite Priorität. Für kommerzielle Zwecke wird die Pfrundscheune nicht vermietet. **Der Belegungsplan der Kirchgemeinde Rüderswil hat grundsätzlich Vorrang.**

3. Verwaltung

Verwalter der Pfrundscheune ist der Kirchgemeinderat Rüderswil. Er entscheidet letztinstanzlich über Benützungsfragen. Anmeldungen sind an die Vermieterin zu richten, die für die Koordination der Benützungsgruppen verantwortlich ist. Der Kirchgemeinderat behält sich vor, bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder bei Vertragsverletzung die erteilte Bewilligung auch kurzfristig und ohne Schadenersatz rückgängig zu machen.

4. Verantwortlichkeiten

- Bezüglich des Alkoholausschankes an Jugendliche und des Konsumierens von Drogen sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen strikte einzuhalten. **In sämtlichen Räumen der Pfrundscheune herrscht Rauchverbot.**
- Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass nach 22.00 Uhr kein Lärm nach aussen dringt oder ausserhalb des Hauses veranstaltet wird.

5. Haftung

Für Unfälle, Schäden und Diebstähle auf dem gesamten Areal, von denen Benützungsgruppen betroffen sind, lehnt die Kirchgemeinde jede Haftung ab.

6. Benützungszeiten, Schliessdienst

Der Schliessdienst wird mit dem Hauswart vorgängig geregelt. Die Mietdauer der Pfrundscheune ist begrenzt **bis abends um 00.00 Uhr.**

7. Räumlichkeiten, Anzahl Personen, Partyservice, Parkplatz

Zur Benützung überlassen werden die Räume inkl. Küche und WC-Anlagen sowie im Sommer die Aussenanlage. Die Infrastruktur der Pfrundscheune ist für Essen (Konsumationsbestuhlung) auf 60 Personen ausgerichtet. Für Apéritifs mit

Buffet („Stehparty“) finden rund 100 – 150 Personen Platz. Es stehen vier Garnituren für den Aussenbereich (bei gleichzeitiger Miete der Räumlichkeiten kostenlos) zur Verfügung. Für den Partyservice empfehlen sich ansässige Betriebe. Da die Parkplatzmöglichkeiten beschränkt sind, müssen die Fahrzeuge auf dem **Parkplatz beim Friedhof oder gemäss Parkplan** abgestellt werden.

8. Einrichtung, Reinigung

Die Räumlichkeiten stehen am Tag der Veranstaltung für die reservierte Benützungsdauer zur Durchführung des Anlasses zur Verfügung. Das Einrichten am Vortag des Anlasses ist nur nach Absprache mit dem Hauswart möglich, ebenso das **Dekorieren des Innen- und Aussenbereichs**. Die Räume werden **unmittelbar nach** der Veranstaltung durch die Benützungsgruppe – so wie angetroffen – wieder aufgeräumt und Tische oder anderes verschmutztes Mobiliar feucht gereinigt. Der Boden wird mit den zur Verfügung stehenden Besen gewischt. Gebrauchtes Geschirr und Besteck werden in die Abwaschmaschine einsortiert und den Waschvorgang gemäss Anleitung gestartet. Verluste und Beschädigungen sind dem Hauswart zu melden. Alle durch die Benutzer mitgebrachten Gegenstände bzw. der entstandene Abfall sind nach der Veranstaltung sofort zurück- bzw. mitzunehmen. Für einen besonderen Aufwand des Hauswartes beim Einrichten und Aufräumen / Reinigen der benützten Räume oder des Areals wird Rechnung gestellt.

9. Gebühren für eine einmalige Benützung

➤ Räume inkl. Küche und im Sommer inkl. Aussenanlage für auswärtige Personen	CHF	300.-
➤ Räume inkl. Küche und im Sommer inkl. Aussenanlage für einheimische Personen	CHF	200.-
➤ Einheimische und gemeinnützige Vereine	gratis	
➤ Vereine mit Sitz in Zollbrück	gratis	
➤ Benützung Diaprojektor, Video, Hellraumprojektor	CHF	20.-
➤ Aussergewöhnliche Reinigungs-/ Aufräumarbeiten	CHF	50.- / Std.
➤ Annullations- Umbuchungsgebühr	CHF	40.-

10. Unterschrift

Mit der Unterschrift des Benützungsvertrages bestätigen Sie die Reservation und akzeptieren den Inhalt der Benützungsordnung.

Diese Regelung wurde vom Kirchgemeinderat am 18. Juni 2014 beschlossen und ist gültig ab 01.07.2014.

EVANG.-REF. KIRCHGEMEINDERAT RÜDESWIL

Die Präsidentin


Ruth Bläser

Die Sekretärin


Susanne Aeschlimann